

Änderungen und Erläuterungen der Weisungen vom 02.12.2003

Geltender Text	Änderungsvorschlag
1 Ausbildungsbescheinigungen b. Die Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung ist gemäss den Bestimmungen des ADR auf 5 Jahre ab bestandener Prüfung zu begrenzen. c. Probefahrten mit ADR/SDR-Fahrzeugen, die nur in Zusammenhang mit der Reparatur oder einer Panne stehen, dürfen ohne Ausbildungskurs und ohne Ausbildungsbescheinigung durchgeführt werden. Dies gilt auch für Fahrten mit ADR/SDR-Tankfahrzeugen zur vorgeschriebenen Fahrzeug- oder Tankprüfung.	1 Ausbildungsbescheinigungen b. <i>Aufgehoben</i> c. <i>Textanpassung</i> Ohne Ausbildungskurs und ohne Ausbildungsbescheinigung dürfen Fahrten mit ADR/SDR-Fahrzeugen nur durchgeführt werden, wenn es sich um Überführungsfahrten von Pannenfahrzeugen oder Probefahrten im Zusammenhang mit einer Reparatur oder Panne handelt. Ebenfalls ohne Ausbildungskurs und ohne Ausbildungsbescheinigung sind Fahrten mit ADR/SDR-Tankfahrzeugen zur vorgeschriebenen Fahrzeug- oder Tankprüfung zulässig. d. Für Fahrten mit ADR/SDR-Tankfahrzeugen, die von Verkehrsexperten während der Fahrzeugprüfung durchgeführt werden, ist eine Ausbildungsbescheinigung nicht erforderlich.
Erläuterungen: - Der Text in lit. b wird aufgehoben, da die Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung durch das ADR geregelt wird. - Die heutige Ausnahmeregelung für Reparaturwerkstätten wird erweitert um den Tatbestand der Überführungsfahrt von Pannenfahrzeugen. Diese sollen neu aus praktischen Gründen generell ohne Ausbildungsbescheinigung überführt werden dürfen, auch wenn die Freistellungen gemäss Unterabschnitt 1.1.3.1 d) ADR nicht erfüllt sind. - Neu sollen auch die kantonalen Verkehrsexperten ADR/SDR-Tankfahrzeuge während den Fahrzeugprüfungen ohne Ausbildungsbescheinigung führen dürfen. Die kantonalen Behörden stellen via asa sicher, dass diese Verkehrsexperten für ihre spezifischen Fahrten eine ausreichende Gefahrgutausbildung absolviert haben.	